

BinDoc – das Geschäft mit den Gesundheitsdaten aber ohne Transparenz und Datenschutz

BinDoc mahnt Heise.de wegen Berichterstattung über Netzwerk-Gutachten ab

Stand 05.09.2024

Karin Schuler

schuler@netzwerk-datenschutzexpertise.de

Kronprinzenstraße 76, 53173 Bonn

Thilo Weichert

weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de

Waisenhofstraße 41, 24103 Kiel

www.netzwerk-datenschutzexpertise.de

Inhalt

1	Was bisher geschah.....	3
2	Das Abmahnschreiben von Hogan Lovells	4
3	Neue tatsächliche Erkenntnisse aus der Abmahnung?.....	6
4	Bewertung der Abmahnung aus Sicht des Netzwerks Datenschutzexpertise	8
4.1	Vorwürfe gegenüber dem Netzwerk Datenschutzexpertise.....	8
4.2	Zentrale Frage: Anonymisierung geglückt – ja oder nein?.....	9
4.3	Datenschutzpolitische Bewertung	10
4.4	Angriff auf die Pressefreiheit.....	11
5	Handlungsbedarf	11
	Abkürzungen	13

Das Angebot des IT-Dienstleisters BinDoc, der für Krankenhäuser aus Patientenfalldaten Wirtschaftlichkeitsanalysen erstellt und die erlangten Datensätze für eigene Zwecke kommerziell weiternutzt, wurde vom Netzwerk Datenschutzexpertise in einem Datenschutzgutachten kritisch analysiert. Heise online berichtete darüber. Statt sich mit der Datenschutzkritik auseinanderzusetzen, versucht der IT-Dienstleister – erfolglos – die Berichterstattung und die Auseinandersetzung zu seinem Geschäftsmodell zu unterbinden.

1 Was bisher geschah

Bei einer Internetrecherche wurde das Netzwerk Datenschutzexpertise auf das **Angebot von BinDoc** aufmerksam. Dieser IT-Dienstleister bietet Krankenhäusern die Analyse ihrer eigenen Falldaten auf Grundlage von Vergleichen mit den Falldaten anderer Krankenhäuser an. Hier lassen sich Krankenhäuser mit einer BinDoc-Software Patientenfalldaten angeblich anonymisieren, welche sie gemäß dem Krankenhausentgeltgesetz (KEG) für hoheitliche Zwecke ohnehin erstellen müssen. Diese Daten werden dann BinDoc zur Verfügung gestellt und dort für eigene Geschäftszwecke gespeichert. Nach eigenen Angaben ist das Unternehmen bisher für ca. 300 Krankenhäuser mit mehr als 2.000 Fachabteilungen tätig geworden und hat so in einem eigenen Bestand Daten von ca. 17 Millionen Behandlungsfällen gespeichert.¹

Aufgrund der Angaben, die BinDoc im Internet über sein Angebot macht, führte das Netzwerk Datenschutzexpertise eine Analyse durch und kam zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die von der BinDoc-Software verarbeiteten Datensätze nicht anonymisiert, sondern personenbeziehbar sind, was zur Folge hat, dass auf deren Verarbeitung das Datenschutzrecht und das Patientengeheimnis anzuwenden sind. Da für die Offenbarung und für die Weiterverarbeitung dieser pseudonymen Patientendaten keine Rechtsgrundlage erkennbar war, konfrontierte das Netzwerk Datenschutzexpertise das Unternehmen per Post und per Mail vom 24.03.2024 mit einem **Fragenkatalog** und bat um eine Antwort innerhalb von zwei Wochen. Die Fragen bezogen sich auf die Details zur angeblichen Anonymisierung sowie zur rechtlichen Ausgestaltung der Beziehung zu den BinDoc-Kunden.

Nachdem diese Anfrage unbeantwortet geblieben war, **erinnerte das Netzwerk Datenschutzexpertise** an die Anfrage mit Mail vom 12.04.2024. Auch die erneute Anfrage blieb unbeantwortet.

Das Netzwerk Datenschutzexpertise erstellte daraufhin ausschließlich auf Grundlage der allgemein verfügbaren Informationen ein 20-seitiges **technisches und rechtliches Gutachten**. Das Gutachten kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass sowohl die Bereitstellung der Patientendaten durch die Krankenhäuser für BinDoc als auch die Weiterverarbeitung dieser Daten durch BinDoc gegen Medizin- und Datenschutzrecht verstoßen. Das Gutachten (im

¹ <https://www.bindoc.de/>.

Weiteren „Netzwerk-Gutachten“) wurde mit Datum vom 27.06.2024 im Internet veröffentlicht.

https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/gut_2024_06_bindoc.pdf

Über dieses Gutachten berichtete das Onlinemagazin von „Heise“ am 01.07.2024 mit der Überschrift „**Gutachter: IT-Dienstleister BinDoc betreibt illegale Krankenhaus-Falldatenbank.**“ Darin wird der „Chief Experience Officer“ (CEO) von BinDoc Sven Seemann zitiert: „Den Aufbau der Datenbank haben wir von Beginn an, bis einschließlich heute, durch kontinuierliche, externe Datenschutzgutachten von renommierten Experten begleiten lassen.“ Die Behauptungen des Gutachtens des Netzwerks Datenschutzexpertise seien falsch.

Die Veröffentlichung nahm das Netzwerk Datenschutzexpertise zum Anlass, erneut mit Mail vom 02.07.2024 an BinDoc heranzutreten und einen **Dialog über den Datenschutz** anzubieten. Das Netzwerk bat um Benennung der zitierten Experten und um Bereitstellung der erwähnten, von diesen erstellten Gutachten. Bei Wunsch wurde Vertraulichkeit zugesagt. Auch dieses Dialogangebot blieb, wie bereits die vorigen Angebote zur fachlichen Stellungnahme, ohne Resonanz.

Mit Schreiben vom 16.07.2024 wandte sich daraufhin die Rechtsanwaltskanzlei Hogan Lovells International LLP in Vertretung der „BinDoc GmbH, Karlstraße 3, 72072 Tübingen“ an die „Heise Medien GmbH & Co KG“ in Hannover mit einer „**Abmahnung wegen vorsätzlich rechtswidriger Berichterstattung** über angeblich illegale Krankenhaus-Falldatenbank“ (im Weiteren „Abmahnschreiben“). Darin wird der Heise-Verlag aufgefordert, bis zum 18.07.2024, 10:00 Uhr „zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung“ eine Unterlassungserklärung abzugeben. Der Verlag solle sich verpflichten es zu unterlassen, durch die Berichterstattung „den Verdacht zu erwecken, die von der BinDoc GmbH betriebene Datenbank enthalte nicht-anonymisierte Daten und verstoße deshalb gegen Datenschutz- und Strafrecht“. Nach Rücksprache mit dem Netzwerk Datenschutzexpertise entschied die Heise-Redaktion, die geforderte Unterlassungserklärung nicht abzugeben und bis zur abschließenden Klärung der Rechtssache den beanstandeten Artikel vom Netz zu nehmen. Tatsächlich ist der Artikel im Informationsangebot des Heise-Verlags derzeit vorläufig nicht mehr verfügbar.

2 Das Abmahnschreiben von Hogan Lovells

Das an den Heise-Verlag adressierte 14-seitige Abmahnschreiben der Anwaltskanzlei moniert, der Heise-Artikel erwecke „auf unzulässige Weise und wider besseres Wissen den Verdacht, ... die BinDoc GmbH betreibe eine illegale Datenbank“. Das Gutachten des Netzwerks Datenschutzexpertise, über das berichtet wurde, beruhe „auf einer falschen und zudem unzureichenden Tatsachengrundlage“. Die Datenbank sei **hinreichend anonymisiert**. Der Heise-Bericht lasse „jegliche journalistische Standards vermissen“.

Das Abmahnschreiben setzt sich zunächst nicht mit dem Heise-Artikel auseinander, sondern versucht eingangs auf sechs Seiten, Aussagen des Gutachtens zu widerlegen. Erst danach befasst es sich mit dem journalistischen Bericht. Vor dessen Veröffentlichung war BinDoc vom Heise-Redakteur die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden, die auch erfolgte und aus der in dem Bericht zitiert wird. Die zentrale Aussage des Abmahnschreibens besteht darin, die Darstellung, die BinDoc-Datenbank enthalte „personenbeziehbare Gesundheitsdaten“, sei eine nachweislich **falsche Tatsachenbehauptung**. Diese Daten seien „ausnahmslos nach aktuellen technischen Standards anonymisiert und lassen keine Reidentifizierung einzelner Personen zu“. Das Netzwerk-Gutachten enthalte evidente Mängel, zahlreiche Lücken und Unterstellungen. Der Bericht darüber sei „tendenziös“ und „reißerische Berichterstattung“.

Dass BinDoc den gesetzlichen Anforderungen genügt, werde ausführlich nachgewiesen in „Datenschutzrechtliches Gutachten Rechtsanwalt Seiler“ und „Datenschutzrechtliches Gutachten Dierks+Company“. Entgegen der Darstellung im Abmahnschreiben waren diese **beiden Gutachten**, auf die auch im Heise-Artikel verwiesen wurde, nicht als Anlage beigefügt, so dass dem Heise-Verlag die weitere Prüfung der zentralen datenschutzrechtlichen Frage der Anonymität nicht möglich war.

Obwohl die Stellungnahme des BinDoc-CEO Sven Seemann zitiert und auf die (nicht vorliegenden) BinDoc-Gutachten verwiesen wurde, moniert die Abmahnung die „**Einseitigkeit der Berichterstattung**“. Der Heise-Autor hätte erkennen müssen, dass die Dienstleistungen unserer Mandantin „gerade deshalb auch von Bundes- und Landesministerien und öffentlichen Träger in Anspruch genommen werden, weil sie geeignet und bestimmt sind, das gemeinwohlorientierte Gesundheitssystem zu verbessern und effizienter zu gestalten“. Deshalb sei die Darstellung „verzerrend“ und enthalte „haltlose und unwahre Tatsachenbehauptungen“, was „geschäfts- und rufschädigend“ sei.

Moniert wird, dass BinDoc vom Heise-Redakteur „für eine umfassende Stellungnahme“ „**keine angemessene Frist**“ – nämlich zwei Tage – eingeräumt wurde. Dieser Vorwurf erstaunt: Zur zentralen Frage des Netzwerk-Gutachtens und der Heise-Berichterstattung – ob die BinDoc-Datenbank anonyme Daten enthält – lagen angeblich zwei ausführliche Gutachten vor. Diese hätten einfach zur Verfügung gestellt werden können. Diese Gutachten und deren Argumentation werden von BinDoc bis heute unter Verschluss gehalten.

Schließlich bescheinigt die Abmahnung dem Netzwerk-Gutachten eine „wissenschaftliche Untiefe“; es genüge „erkennbar **nicht wissenschaftlichen Standards**“. Der dort enthaltene Begriff des „Schneeballsystems“ zeuge von dessen mangelnder Seriosität und enthalte im Übrigen „einen verdeckten Vorwurf strafbaren Verhaltens gem. § 16 Abs. 2 UWG“ (S. 2).

Für die Berichterstattung habe „keine besondere Eilbedürftigkeit“ bestanden, vielmehr hätte die Prüfung beim **Datenschutzbeauftragten von Baden-Württemberg** (LfDI) abgewartet werden können (S. 13). An anderer Stelle heißt es zu dem Umstand, dass dem LfDI das

Gutachten zugänglich gemacht wurde: „Im Übrigen könnten sich Weichert/Schuler hiermit selbst strafbar gemacht haben, da sie das Gutachten einer Behörde – dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg – vorgelegt haben“ (S. 2).

3 Neue tatsächliche Erkenntnisse aus der Abmahnung?

Die Hoffnung, aus der Darstellung im Abmahnschreiben könnten **zusätzliche Erkenntnisse** über die Praxis von BinDoc abgeleitet werden, die über die Darstellungen im Internet hinausgehen und eine differenziertere Bewertung ermöglichen, wird weitgehend enttäuscht. Die beiden Rechtsgutachten, auf die sich BinDoc beruft und die evtl. mehr Informationen enthalten, werden nicht offengelegt, so dass eine Berufung darauf nicht überzeugen kann.

Dessen ungeachtet sollen im Folgenden aus den **Andeutungen in der Abmahnung** weitere Schlussfolgerungen versucht werden. Enttäuschend ist, dass das Abmahnschreiben mit Vehemenz die Wissenschaftlichkeit des Netzwerk-Gutachtens bestreitet und hierfür selbst die dort enthaltenen Fußnoten zählt, selbst aber **keine einzige wissenschaftliche Quelle** als Beleg für die zentrale Behauptung anführt, die BinDoc-Datenbank sei anonym, und lediglich – inhaltlich verfälschend – zwei Gerichtsentscheidungen zitiert (dazu s. u. 4.2).

Aus der Behauptung des Abmahnschreibens (S. 3), bei den Analysen für das Krankenhaus handele es sich nicht um „**beauftragte Analysen**“, sondern um die Nutzung lizenzierter Software durch das Krankenhaus lassen sich keine weiteren tatsächlichen Schlüsse ziehen. Vielmehr geht es um eine möglicherweise umstrittene rechtliche Einordnung der für das Krankenhaus vorgenommenen Analysen, die für die streitige Frage der hinreichenden Anonymisierung keine Auswirkung hat.

Kritisiert wird im Abmahnschreiben (S. 3, 7) der Verweis auf die **Auftragsverarbeitung durch Microsoft** für BinDoc, bei dem nicht Patientendaten, sondern Nutzungsdaten betroffen seien. Sollte dies zutreffen, so ist dies aus der BinDoc-Darstellung nicht erkennbar. Plausibel ist die Behauptung nicht. Selbst wenn sie zuträfe, ändert dies nichts an der rechtlichen Bewertung, dass es sich bei der vermeintlichen Anonymisierung der Krankenhausdaten wahrscheinlich um eine Auftragsverarbeitung durch BinDoc handelt. Die für diese rechtliche Zuordnung nötigen Informationen, nämlich inwieweit BinDoc über die Mittel der Verarbeitung bestimmt, sind dem Abmahnschreiben nicht zu entnehmen.

Das Abmahnschreiben behauptet, die für die Anonymisierung verwendete **Hashfunktion** führe nicht zur Wiederherstellbarkeit eines Personenbezugs. Es würden nämlich keine „veralteten Hashfunktionen“ verwendet. Es könne passieren, dass unterschiedliche Datensätze zu einem identischen Hash führten. Zudem sei das Hashen nur ein „maßgeblicher Baustein“ unter anderen (S. 4). Die Darstellung im Abmahnschreiben steht nicht im Widerspruch zum Netzwerk-Gutachten. Auf die grundlegende Kritik an der Ungeeignetheit

von Hashverfahren zu einer wirksamen Anonymisierung – und sei das Hashverfahren selbst noch so gut und neu – wird fachlich gar nicht eingegangen und das „neue“ Hashen wird nicht präziser beschrieben. Neue Erkenntnisse ergeben sich hieraus also nicht.

Das Abmahnschreiben stellt dar, dass der von BinDoc öffentlich verfügbare **Tool Code-Browser** nur öffentliche Datenquellen wie z. B. Qualitätsberichte oder Daten des Statistischen Bundesamtes nutze (S. 6). Diese Information ist für die rechtliche Bewertung irrelevant. Das Netzwerk-Gutachten hat – entgegen der Unterstellung der Abmahnung – generell auf jedermann zugängliche Auswertungen auf kleinzelliger lokaler Basis verwiesen und nicht auf diesen „Browser“, weshalb die Behauptung einer „unwahren Behauptung“ nicht zutrifft.

Bezüglich der **Datenbereitstellung für Forschungsprojekte** wird mitgeteilt, dass „der entsprechende Datensatz stets an die entsprechende Fragestellung angepasst“ werde: „Es werden gerade nicht sämtliche Daten bzw. Datenfelder bereitgestellt“ (S. 6). Dieser Umstand, sollte er zutreffen, wäre zu begrüßen. Ob er zutrifft, ergibt sich nicht im Ansatz aus dem Abmahnschreiben. Zudem stellt die (formale) Kürzung eines Datensatzes um bestimmte Datenfelder eben gerade keine (tatsächliche) Anonymität sicher. Das im Abmahnschreiben beschriebene Vorgehen schließt jedenfalls nicht nachvollziehbar aus, dass gemäß der Fragestellung des Forschungsprojektes personenbeziehbare Datensätze an Forschende gelangen. BinDoc ist nämlich nicht bekannt, welches Zusatzwissen den Forschenden zur Verfügung steht, mit dessen Hilfe personenbezogene Zuordnungen hergestellt werden können. Eine Reidentifizierung müsste, wie im Netzwerk-Gutachten dargelegt, durch Schutzmaßnahmen ausgeschlossen sein. Worin diese bei BinDoc bestehen, wird nicht offengelegt. Es ist daher auch nicht dargelegt, weshalb die Aussage des Netzwerk-Gutachtens eine „unwahre Aussage“ enthalte. Der Erkenntniswert des Abmahnschreibens ist insofern äußerst beschränkt.

Schließlich wendet sich das Abmahnschreiben gegen die Darstellung des Netzwerk-Gutachtens, es erfolge eine „pauschale Bereitstellung der §-21-Daten“, was falsch sei. Vielmehr könnten „die meisten der von unserer Mandantin erstellten Analysen sogar **aus öffentlichen Daten** erfolgen“ (S. 7). Sollte dies zutreffen, so stellt sich die Frage, weshalb BinDoc überhaupt die Krankenhausfalldaten in seine Datenbank übernimmt und dieses Vorgehen in seiner öffentlich verfügbaren Darstellung explizit erwähnt. Für die rechtliche Bewertung des Netzwerk-Gutachtens kommt es jedoch gar nicht darauf an, dass einzelne Daten aus öffentlichen Quellen stammen könnten; relevant ist allein, dass personenbeziehbare Falldaten für die Analysen genutzt werden.

Zwar behauptet das Abmahnschreiben durchgängig, das Netzwerk-Gutachten enthalte unwahre Behauptungen und Aussagen, doch ergibt eine Faktenprüfung, dass dies in keinem Fall zutrifft. Vielmehr gibt das Netzwerk-Gutachten die Webdarstellung von BinDoc korrekt wieder; diese wird faktisch auch vom Abmahnschreiben nicht in Frage gestellt. Die Erwartung, dass dieses Schreiben weitere bewertbare Fakten enthält, erweist sich als unbegründet. Die

wenigen zusätzlichen Informationen beziehen sich entweder auf Bewertungen, nicht auf Tatsachen, oder sie sind für die rechtliche Einstufung des BinDoc-Angebots irrelevant.

4 Bewertung der Abmahnung aus Sicht des Netzwerks Datenschutzexpertise

Das Vorgehen BinDocs gegen den Heise-Verlag hat eine **mehrfache Zielrichtung**: Es richtet sich indirekt gegen das Netzwerk Datenschutzexpertise und gegen den Datenschutz, sowie direkt gegen die freie Berichterstattung und letztlich gegen die gesetzlich gewährleistete ärztliche Vertraulichkeit.

4.1 Vorwürfe gegenüber dem Netzwerk Datenschutzexpertise

Der Vertreter von BinDoc stellt die Wissenschaftlichkeit des Netzwerk-Gutachtens in Frage. Diese wird aber weder durch Widerlegung von dargestellten Fakten begründet noch durch eigene wissenschaftliche Erkenntnisse. Während die Abmahnung sich ausschließlich auf zwei europäische Gerichtsentscheidungen bezieht (s. u. 4.2), setzt sich das Netzwerk-Gutachten mit der rechtswissenschaftlichen Literatur, der Position der Aufsichtsbehörden sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auseinander und kommt unter Berufung hierauf zu dem ausführlich begründeten Ergebnis, dass die in der BinDoc-Datenbank gespeicherten Merkmale zu den erfassten Krankenhaus-Fällen personenbeziehbar sind.

Das Abmahnschreiben beanstandet, dass das Netzwerk-Gutachten erklärtermaßen nur auf die **Webseiteninformationen** von BinDoc zurückgegriffen hat, ohne technische Details zu berücksichtigen. Dabei wird unterschlagen, dass das Netzwerk genau diese Details von BinDoc mehrfach erbeten und nicht erhalten hat.

Zum Schmunzeln veranlasst der Vorwurf der Abmahnung, die AutorInnen des Netzwerks Datenschutzexpertise könnten sich dadurch strafbar gemacht haben, dass sie das Datenbeschaffungssystem von BinDoc „**Schneeballsystem**“ genannt haben. Mit diesem Begriff werde umgangssprachlich der „Vorwurf einer Straftat nach § 16 Abs. 2 UWG beinhaltet“. durch die Vorlage des Gutachtens beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) könnten die AutorInnen sich „einer falschen Verdächtigung nach § 164 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben“ (S. 2). Dabei ignoriert das Abmahnschreiben zunächst die im Netzwerk-Gutachten nähere Beschreibung „einer Art Schneeballsystems“: Krankenhäuser wollen sich miteinander vergleichen und liefern dadurch Falldaten, mit denen BinDoc anderen Krankenhäusern neue Vergleichsgrundlagen schafft. Dieser beschriebene Sachverhalt hat mit der in § 16 Abs. 2 UWG verbotenen Schneeballwerbung überhaupt nichts gemein.

Das Abmahnschreiben prüft nicht die Tatbestände der Strafbarkeit nach § 164 Abs. 1 StGB. Auf Fakten begründete Anzeigen gegenüber der Datenschutzaufsicht dürfen nicht zu Sanktionen führen. Das Abmahnschreiben tut an anderer Stelle so, als ob BinDoc an einer

aufsichtsbehördlichen Bewertung interessiert sei, wenn es dem Heise-Redakteur den Vorwurf macht, die **Bewertung des LfDI** nicht abgewartet zu haben (S. 13). Es ist das Netzwerk-Gutachten, das eine Prüfung des LfDI überhaupt erst ausgelöst hat.

4.2 Zentrale Frage: Anonymisierung geglückt – ja oder nein?

Im Abmahnschreiben wird die Feststellung der Reidentifizierbarkeit der Datensätze in der BinDoc-Datenbank damit bestritten, dass das Netzwerk-Gutachten „vollkommen **unrealistische Szenarien**“ voraussetze (S. 5). Szenarien waren z. B. ein Datenaustausch in Selbsthilfegruppen, geleakte Arztbriefe, Kenntnis der Krankenversicherungsnummer durch Dritte. Weshalb diese Szenarien unrealistisch sein sollen, wird nicht dargelegt.

Das Abmahnschreiben beruft sich bei seiner rechtlichen Bewertung auf die **Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union (EuG)** vom 26.04.2023 (T-557/20), um die hinreichende Anonymisierung in der BinDoc-Datenbank zu legitimieren. Demgemäß seien erhaltene Daten nicht als personenbezogene Daten anzusehen, „wenn dieser Empfänger nur mit einem ihm nicht vorliegenden Identifizierungsschlüssel in der Lage ist, die betroffenen Personen zu identifizieren“. Damit unterschlägt das Abmahnschreiben vom EuG erwähnte wesentliche Umstände, die zu einem Personenbezug führen können. Das EuG verweist auf den 16. Erwägungsgrund der Verordnung 2018/1725, in dem es heißt: „Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren. Bei der Feststellung, ob alle Mittel berücksichtigt werden, sollen „alle objektiven Faktoren“ herangezogen werden, wozu „die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind“.² Es kommt also nicht nur auf das tatsächliche Wissen von BinDoc, sondern auch auf dessen potenzielles Wissen an, das sich aus dem Internet, von Privatpersonen oder von Kriminellen speisen kann, wenn deren Handeln nicht unwahrscheinlich ist. Es ist z. B. angesichts der Verfügbarkeit der Krankenversicherungsnummer von Patienten nicht unwahrscheinlich, dass diese BinDoc zur Kenntnis gelangt. Entsprechendes gilt für die 52 Merkmale, die gemäß dem Abmahnschreiben zu den einzelnen Datensätzen verfügbar sind (S. 4). Es kommt nicht darauf an, ob die Beschaffung des möglichen Zusatzwissens verboten wäre. Für den Ausschluss der Personenbeziehbarkeit ist es nötig, dass die Zuordnung „praktisch nicht durchführbar“ wäre.³ Das Abmahnschreiben behauptet nicht, dass dies bei BinDoc der Fall wäre.

Diese Bewertung wird durch das Urteil des zitierten Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 09.11.2023 bestätigt, wonach eine Personenbeziehbarkeit besteht, wenn der Verantwortliche „bei **vernünftiger Betrachtung** über Mittel verfügt, die es ermöglichen, sie einer bestimmten

² EuG 26.04.2023 – T-557/20 Rn. 87.

³ EuG 26.04.2023 – T-557/20 Rn. 93.

Person zuzuordnen“.⁴ BinDoc verfügt offensichtlich über einen Zugang zum Internet, über das nach vorhandenen Merkmalen recherchiert werden kann. Entscheidend ist, dass das Unternehmen zu vielen Krankenhäusern in Kontakt steht, die über entsprechende Merkmale verfügen, auch wenn sie nicht die ursprüngliche Datenquelle sind. Es ist z. B. auch nicht unvernünftig anzunehmen, dass sich Betroffene mit ihrer Krankenversicherungsnummer und weiteren Merkmalen bei BinDoc melden, um dort Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erlangen. Dieses Vorgehen ist unter Art. 15 DSGVO gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und ermöglicht BinDoc die Reidentifizierung der pseudonymisierten Datensätze.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung der Personenbeziehbarkeit der BinDoc-Daten im **Netzwerk-Gutachten** auf den Seiten 7 bis 10 verwiesen.

4.3 Datenschutzpolitische Bewertung

Das Vorgehen von BinDoc folgt einem weit verbreiteten Muster von illegal personenbezogene Daten verarbeitenden Unternehmen. Anstatt sich mit qualifizierten Datenschutzpositionen öffentlich auseinandersetzen, wird versucht, per **Unterlassungserklärungen** gegenüber Personen und Stellen, bei denen vielleicht vermutet wird, dass sie nicht über die nötige Datenschutzkompetenz verfügen, eine Auseinandersetzung über das eigene Geschäftsmodell zu verhindern.⁵ Zugleich wird eine direkte öffentliche Auseinandersetzung mit Datenschützern vermieden. Im Rahmen des Abmahnversuchs wird von BinDoc eine gut begründete rechtliche Bewertung fälschlich als eine unwahre Tatsachenbehauptung dargestellt. Auch dies ist ein immer wieder anzutreffendes Muster, mit dem öffentliche Kritik unterbunden werden soll.

Weit verbreitet ist auch der Versuch von datenschutzrechtlich Verantwortlichen, mit einer **behaupteten Anonymisierung** von personenbezogenen Daten sich einer datenschutzrechtlichen Bewertung zu entziehen. Es kommt bei vielen IT-Diensten nicht darauf an, den Namen der Betroffenen zu kennen, wohl aber einen eindeutigen Bezug zu einer natürlichen Person zu haben. Dies gilt z. B. für die Werbewermittlung und -ansprache etwa im Internet, für die Bewertung der Bonität oder anderer Verhaltensmuster im Konsumbereich, für die Durchführung von Forschungsvorhaben und – wie hier – für die Wirtschaftlichkeitsanalyse von Unternehmen. Hierbei wird regelmäßig mit Pseudonymen gearbeitet, die einerseits den Eindruck eines datenschutzfreundlichen Vorgehens vermitteln. Andererseits besteht aber die Gefahr, dass durch die Aufdeckung der Pseudonyme Betroffene in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere dort, wo ein hoher Grad von Schutzbedürftigkeit und Vertraulichkeit besteht, so wie dies im Gesundheitsbereich der Fall ist. Um in solchen Fällen die Betroffenen zu schützen, genügt die

⁴ EuGH 09.11.2023 – C-319/22 Rn. 46.

⁵ Siehe dazu auch das ähnliche Vorgehen des IT-Dienstleisters für Gesundheitsunternehmen https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/gut_2023doctolib_update2.pdf sowie https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/pe_2023_doctolib.pdf.

Pseudonymisierung regelmäßig nicht; vielmehr bedarf es zusätzlicher Schutzmaßnahmen, mit denen ein Datenmissbrauch verhindert wird. Hieran fehlt es – soweit ersichtlich – beim Angebot von BinDoc.

Während bisher die Verarbeitung von Gesundheitsdaten regelmäßig eng zweckbegrenzt erlaubt war und Zweckänderungen medizinrechtlich (Schweigepflichtentbindung) und datenschutzrechtlich (Einwilligung) der ausdrücklichen Zustimmung der Betroffenen bedurfte, sehen aktuelle Gesetzesänderungen, etwa der European Health Data Space oder das Gesundheitsdatennutzungsgesetz, einen Paradigmenwechsel vor, wonach die Datenverarbeitung ohne Betroffenenzustimmung erlaubt wird, wenn zusätzliche Schutzvorkehrungen ergriffen werden.⁶ Durch diesen Paradigmenwechsel steht die für das Funktionieren unseres Gesundheitswesens zentrale ärztliche Vertraulichkeit auf dem Prüfstand. Angebote wie die von BinDoc, mit welchen ohne hinreichenden Schutz die Nutzungsgrenze von Gesundheitsdaten verschoben werden, stellen daher eine Gefahr für die Vertraulichkeit des gesamten Gesundheitswesens dar. Dies gilt insbesondere, wenn – wie bei BinDoc – massenhaft Gesundheitsdaten gesammelt und verarbeitet werden.

4.4 Angriff auf die Pressefreiheit

An der Abmahnaktion BinDocs gegenüber dem Heise-Verlag ist besonders bemerkenswert, dass mit ihr nicht nur das Marktgeschehen manipuliert werden soll, sondern zugleich durch eine Drohgebärde gegenüber einem journalistischen Medium der **demokratische Diskurs** über Vorgänge im gesellschaftlich besonders sensiblen Gesundheitsbereich beeinträchtigt werden soll. Die Kontrolle der Player im Gesundheitsbereich ist von Wichtigkeit, da hiervon bedeutende gesamtgesellschaftliche wie sensitive individuelle Themen tangiert sind. Zugleich zeichnet sich das äußerst komplexe Gesundheitswesen bisher durch eher geringe demokratische Transparenz aus. Dies macht den mit der Abmahnaktion verbundenen versuchten Angriff auf die Pressefreiheit besonders problematisch.

5 Handlungsbedarf

Das illegale Angebot von BinDoc wird von dem Unternehmen weiterhin beworben und vom Markt immer noch angenommen. Die datenschutzrechtliche Regulierung verfolgt auch die Zwecke des Verbraucherschutzes, der Verhinderung unlauteren Wettbewerbs sowie des Schutzes des Gesundheitswesens. Der Vorgang hat eine **übergreifende gesamtgesellschaftliche Relevanz**.

⁶ Siehe die Nachweise unter <https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/dokument/medizinische-forschung-und-datenschutz>.

In erster Linie ist die **Datenschutzaufsicht** gefordert. Durch eine zeitnahe qualifizierte Datenschutzbewertung und Sanktionierung können negative Effekte der BinDoc-Datenverarbeitung am wirksamsten vermieden werden.

Mit der unzulässigen Datenverarbeitung geht die Verletzung des Patientengeheimnisses in Form der **ärztlichen Schweigepflicht** einher. Diese zu wahren ist u.a. Aufgabe der auch für Krankenhäuser zuständigen Ärztekammern. Tätig werden können zudem, soweit die formellen Voraussetzungen vorliegen (Strafantrag von Betroffenen), auch die Staatsanwaltschaften wegen des Verstoßes gegen § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Nicht zuletzt sind Wettbewerber befugt, gegen das wettbewerbswidrige Verhalten eines Marktteilnehmers vorzugehen.

Betroffen vom BinDoc-Angebot sind Krankenhauspatientinnen und -patienten in ihrer Rolle als Verbraucher. Es ist den **Verbraucherzentralen** möglich, gegen derartige Datenschutzverstöße gemäß Art. 80 Abs. 2 DSGVO i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG vorzugehen.

Nicht akzeptabel ist, dass das Angebot von BinDoc in der Vergangenheit von öffentlichen Stellen, ja sogar vom Bundesministerium für Gesundheit in Anspruch genommen wird, ebenso wie von großen öffentlich-rechtlichen und privaten **Krankenhäusern**. Diese Stellen sind verpflichtet, bei der Beauftragung von Dienstleistern zu prüfen und darauf zu achten, ob bzw. dass die Regeln des Datenschutzes beachtet werden. Es ist ihnen untersagt, ihre Daten für unzulässige Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Dies verpflichtet nicht nur die Datenschutzbeauftragten, sondern auch die Geschäfts- bzw. Stellenleitungen.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Ca.	zirka
CEO	Chief Experience Officer
DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IT-	Informationstechnik-
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
LfDI	Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
LLP	Limited Liability Partnership (Personengesellschaft nach anglo-amerikanischem Recht)
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
StGB	Strafgesetzbuch
s. u.	siehe unten
UKlaG	Unterlassungsklagegesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
z. B.	zum Beispiel